

Daraus folgt, daß die Frage des Bestandes oder Nichtbestandes eines erschlienenen Urteils — wie bereits in der Anmerkung zu den behandelten Entscheidungen angedeutet²⁾ — ausschließlich vom Gesichtspunkt des staatlichen Interesses an der Erhaltung oder Beseitigung eines solchen Urteils gelöst werden kann, nicht vom Gesichtspunkt des Parteiinteresses. Ob die Partei, die sich an der Simulation beteiligt hat und der dies nun zum Schaden auszuschlagen droht, Rechtsschutz verdient oder nicht verdient, das ist für die Entscheidung des grundsätzlichen Problems völlig belanglos. Eine höchst instruktive Parallele kennen wir übrigens schon längst durch die Regelung der Kassation, die ja nichts anderes als eine — zeitlich in ihrer Anwendbarkeit beschränkte — Lösung des gleichen Konflikts zwischen jenen Prinzipien bedeutet: auch hier richten sich die antragsberechtigten Stellen, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident des Obersten Gerichts, bei ihrer Entscheidung keineswegs danach, ob das private Interesse einer Partei oder eines Angeklagten die Kassation eines fehlerhaften Urteils wünschenswert macht, sondern ausschließlich danach, ob das staatliche Interesse die Beseitigung dieses Urteils erfordert³⁾.

Geht man aber von diesem Gesichtspunkt an unser Problem, so ergibt sich seine Lösung — man möchte sagen: — automatisch. Denn dann lautet die Frage: Erfordert es die Autorität des Staates, die an seine rechtskräftigen Richtersprüche grundsätzlich nicht mehr rühren lassen will, daß ein Urteil auch dann Bestand behält, wenn die Parteien als Spießgesellen das Gericht belogen und als Werkzeug mißbraucht haben, um mit dem so erschlienenen falschen Urteil einem von ihnen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein: in diesem Ausnahmefall erfordert die staatliche Autorität gerade das Gegenteil — sie würde darunter leiden, wenn ein derartiges Urteil bestehen bliebe und sie selbst trotz Aufklärung des Sachverhalts womöglich noch dessen Realisierung erzwingen müßte.

Bei einem richtigen Ausgangspunkt ergibt sich also, daß hier gerade das in dem Institut der Rechtskraft verkörperte Prinzip, weit entfernt davon, dem Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit im Wege zu stehen, sogar seinerseits die Beseitigung des falschen Urteils verlangt — der vermeintliche Konflikt sich also in sich selbst auflöst. Und was die erzieherische Funktion der Gerichte betrifft, die Gutschmidt gefährdet sieht, wenn dem Mitsimulanten die zivilrechtlichen Folgen seines betrügerischen Verhaltens erspart bleiben, so mag -ihre Ausübung in Fällen wie dem Erfurter ruhig dem Strafrichter überlassen werden, der den fraglichen Parteien Gelegenheit geben sollte, einige Zeit darüber nachzudenken, daß man unseren Staat und seine Einrichtungen nicht ungestraft für eigennützige und ungesetzliche Zwecke mißbrauchen darf. Ohnehin ist die erzieherische Wirkung des Richterspruchs auf engste mit der den Parteien vermittelten Überzeugung von seiner Richtigkeit verknüpft, ein erschlienes falsches Urteil also zur Erzielung dieser Wirkung denkbar ungeeignet.

Weiter hat Gutschmidt Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes des § 826 BGB: im Verhältnis der beiden Kumpäne zueinander ließen sich überhaupt keine moralischen Maßstäbe anlegen, also könne nicht von einem sittenwidrigen Handeln des „vertragsuntreu“ gewordenen Partners gesprochen werden. Hierzu ist ein Mehrfaches zu sagen. Einmal ist es irrig, die in dem Tatbestandsmerkmal „Verstoß gegen die guten Sitten“ liegende moralische Wertung einer Handlung aus der subjektiven Auffassung der Beteiligten und ihrem Verhältnis zueinander herzuleiten, vielmehr ist diese Wertung einem objektiven Maßstabe zu entnehmen, indem auf die moralischen Anschauungen der Werk tätigen unseres Staates abzustellen ist⁴⁾. Daß von diesem objektiven Maßstabe aus sowohl die gemeinsame Erschleichung eines unrichtigen Urteils an sich wie auch die vereinbarungswidrige Ausnutzung dieses Urteils zur zwangsweisen Beitreibung einer nicht bestehenden Forderung gegen die guten Sitten verstößt, ist doch nicht zu bestreiten.

2) NJ 1953 S. 313.

3) vgl. Schumann in NJ 1950 S. 242, Melsheimer in NJ 1952 S. 206.

4) vgl. hierzu OG in NJ 1951 S. 26.

Weiter ist hier darauf hinzuweisen, daß gerade in den Fällen des gemeinsam erschlienenen Urteils es sich in der Regel gar nicht um die Klage aus § 826 handelt, mit der die Unrichtigkeit des Urteils geltend gemacht wird. Diese Fälle sind im Gegensatz zu dem Fall der einseitigen arglistigen Herbeiführung eines Urteils dadurch gekennzeichnet, daß die Partei, die von der anderen geschädigt zu werden droht, sich rechtzeitig, also bevor der Schaden eingetreten ist, dagegen zur Wehr setzen kann. Während bei der einseitigen arglistigen Urteilserschleichung die geschädigte Partei meist erst mehr oder weniger lange Zeit nach der Vollstreckung des Urteils in der Lage sein wird, die arglistige Prozeßführung des anderen zu entdecken oder nachzuweisen, erfährt die Partei im Falle des einverständlich erschlienenen Urteils von dem bevorstehenden Schaden schon in dem Augenblick, in dem der „Gegner“ vereinbarungswidrig zur Vollstreckung oder Versteigerung schreitet. Der in Frage kommende Rechtsbehelf ist also in diesen Fällen eine Klage auf Feststellung, daß die Zwangsvollstreckung aus dem betreffenden Urteil unzulässig ist, zu deren Schlüssigkeit es genügt, wenn der Kläger vorbringt, daß das Urteil eine simulierte Forderung betrifft und im beiderseitigen Einverständnis erschlichen worden ist; von der unten zu behandelnden Frage der Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage sei an dieser Stelle abgesehen.

Schließlich ist selbst dann, wenn der Schaden durch Vollstreckung des Urteils bereits eingetreten ist, die Klage aus § 826 BGB nicht der einzige zum Ziele führende Weg. Wenn das ehemalige Reichsgericht stets nur mit der Klage aus § 826 BGB gearbeitet hat, so ist das auf die mangelnde Erkenntnis der zugrunde liegenden Problematik und das sich daraus ergebende Bestreben zurückzuführen, das erste Urteil wenigstens formal bestehen zu lassen. Geht man aber von der oben entwickelten Erkenntnis aus, daß gerade die in der Rechtskraft zum Ausdruck kommende staatliche Autorität in solchen Fällen die Beseitigung des Urteils verlangt, so bestehen keine Bedenken, das Urteil auch formal als nicht bestehend zu behandeln, was zu der Folgerung führt, daß die auf Grund des Urteils erfolgte Leistung ohne Rechtsgrund gemacht wurde, der Anspruch also als Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB begründet ist, was in Verbindung mit § 819 Abs. 1 BGB zu dem gleichen Resultat führt wie die Klage aus § 826 BGB. Dieser Rechtsbehelf wird vor allem in den Fällen der einseitigen arglistigen Herbeiführung des Urteils in Frage kommen, da in den anderen Fällen, sofern dort die Leistung schon erfolgt ist, § 817 Satz 2 BGB im Wege stehen würde.

Wenn Gutschmidt davon ausgeht, daß es nicht angebracht sei, einer Partei, die selbst an der Erschleichung des Urteils beteiligt war, diese Rechtsbehelfe in die Hand zu geben, so leitet ihn dabei ein durchaus richtiges Gefühl, wenn es auch falsch ist, von dieser Erwägung die Antwort auf die Frage nach Bestand oder Nichtbestand des Urteils abhängig zu machen. Zweifellos ist es gerade von unserem Standpunkt aus, daß die Staatsautorität die Beseitigung des Urteils verlangt, schief und nur ein Notbehelf, mit der Geltendmachung des Nichtbestandes eines solchen Urteils die an der Entstehung des Urteils mitschuldige Partei zu betrauen. Daraus kann aber nicht die Unzulässigkeit jener Rechtsbehelfe folgen, sondern lediglich die dringende Reformbedürftigkeit der Zivilprozeßordnung. Ansatzpunkt muß hier § 21 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 sein, d. h., eine neue Zivilprozeßordnung wird die Vorschrift vorzusehen haben, daß Prozesse, welche die Beseitigung eines einverständlich oder einseitig arglistig herbei geführten Urteils zum Gegenstände haben, ausschließlich vom Staatsanwalt zu führen sind. Daß derartige Fälle nach unserer Auffassung nicht der Parteiinitiative überlassen werden können, zeigen alle nach 1945 erlassenen, den gleichen Sachverhalt behandelnden Vorschriften, nämlich einmal die Regelung der Kassation, vor allem aber auch die Regelung des Wiedernahmeverfahrens in der neuen Strafprozeßordnung, die im Gegensatz zur bisherigen Regelung den Staatsanwalt allein zum Antragsberechtigten macht.

Ich sagte schon in meiner Anmerkung zu den behandelten Urteilen, daß es uns gleichgültig sein könne, in welcher Weise die bürgerliche Lehre und die frühere